



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis

Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti

Hochschule Neubrandenburg

Januar 2009

Forum B

Schwerbehindertenrecht und betriebliches Gesundheitsmanagement
– Diskussionsbeitrag Nr. 2/2009 –

Rechtsweg bei Freistellung der Schwerbehindertenvertretung nach § 96
Abs. 4 SGB IX
**Anmerkung zu: LAG Nürnberg vom 22.10.2007, Az.:
6 TA 155/07**

von Nadja Suhre

*(wiss. Mitarbeiterin am Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und
Sozialrecht der Universität zu Köln, Prof. Dr. Preis)*

Wesentliche Thesen des Beschlusses

- 1. Für Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten einer Vertrauensperson gemäß § 96 SGB IX besteht hinsichtlich der Rechtswegzuständigkeit und der Verfahrensart eine Gesetzeslücke.**
- 2. Diese Lücke ist im Hinblick auf die Rechte nach § 96 Abs. 4 SGB IX dahingehend zu schließen, im Wege der Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG eine Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen in der Verfahrensart des Beschlussverfahrens anzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Anstellungsverhältnis der Vertrauensperson privat- oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist.**
- 3. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers und wird gestützt durch die Historie und den Grundsatz des Sachzusammenhangs.**

Anmerkung der Autorin

Diese Entscheidung ist im Ergebnis auf alle organschaftlichen Rechtspositionen innerhalb von § 96 SGB IX (= Abs. 8 und 9) auszudehnen. Dagegen sind Streitigkeiten über Rechte und Pflichten, die das Arbeits- oder Dienstverhältnis betreffen, im Urteilsverfahren vor den Arbeits- oder Verwaltungsgerichten zu entscheiden.

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

I. Der Fall

Die Antragstellerin ist **Angestellte im öffentlichen Dienst**. In ihrer Dienststelle (Klinikum) ist sie Vertrauensperson der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zugleich Mitglied des Personalrats. Die Beteiligten streiten über das Begehren der Antragstellerin, sie über die **Freistellung** von 50 % hinaus, die ihr als Mitglied des Personalrats zugewilligt wurde, gem. § 96 Abs. 4 Satz 2 SGB IX **wegen ihrer Aufgaben als Schwerbehindertenvertreterin zu weiteren 50%**, insgesamt also zu 100% freizustellen. Sie weist dazu darauf hin, dass im Klinikum **mehr als 200 schwerbehinderte Bedienstete** zu betreuen seien.

Das ArbG Nürnberg hat den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten verneint und das Verfahren an das Verwaltungsgericht verwiesen.

II. Die Entscheidung

Das **LAG Nürnberg** gab der sofortigen Beschwerde der Antragstellerin statt und hob den Beschluss des ArbG Nürnberg auf. Es **erklärte den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für eröffnet**.

Zur Begründung führte das LAG Nürnberg im Wesentlichen aus, dass es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung für die Rechtswegzuständigkeit fehle, anders als bei Angelegenheiten nach §§ 94, 95 oder 139 SGB IX für die § 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffne. Für die Schließung dieser – „offenbar nicht bedachten“ – **Gesetzeslücke** bestünden drei Möglichkeiten: den Verweis auf das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren, die Eröffnung des Beschlussverfahrens vor den Verwaltungsgerichten oder die Eröffnung des Beschlussverfahrens vor den Arbeitsgerichten. Das LAG Nürnberg entschied sich für die **Ausdehnung der Zuständigkeitsregel des § 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG** und damit für die **Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in der Verfahrensart des Beschlussverfahrens**. Dafür spreche sowohl die **Historie** als auch der **Grundsatz des Sachzusammenhangs**. Es sei der Wille des Gesetzgebers gewesen, der Schwerbehindertenvertretung dieselben prozessualen Möglichkeiten zu eröffnen wie den Betriebs- und Personalräten. So habe der Gesetzgeber sämtliche Vorschriften zur Wahl und Ablösung sowie zu Fragen der Beteiligungsrechte den Gerichten für Arbeitssachen übertragen, unabhängig davon, ob sie in einem Betrieb mit einem Betriebsrat oder einer Dienststelle mit einem Personalrat auftreten. Es würde ferner dem Grundsatz der Sachnähe widersprechen, wenn beispielsweise die Arbeitsgerichte für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahl und den Aufgaben der Vertretung zuständig wären und für Fragen im Zusammenhang mit der Freistellung die Verwaltungsgerichte.

III. Würdigung/Kritik

Die **Entscheidung des LAG Nürnberg** ist **sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung zu befürworten**.

1. Historische Entwicklung des § 2a ArbGG

Zur besseren Einordnung der Entscheidung sei zunächst ihr **Kontext** aufgezeigt, also die **historische Entwicklung des § 2a ArbGG** und die **höchstrichterliche Rechtsprechung** zu der Vorschrift in ihrer jeweiligen Fassung.

Durch das **Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23.07.1996** (BGBl. I, S. 1088) wurde die Vorschrift des § 2a ArbGG in Absatz 1 um **die Ziffer 3a** ergänzt und Angelegenheiten aus **§ 54c Schwerbehindertengesetz** [im Folgenden: SchwbG] der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Beschlussverfahren unterworfen. § 54c SchwbG (heute § 139 SGB IX) in seiner damaligen Fassung regelte die Vertretung behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten durch Werkstatträte umfassend und wies den Vertretern eine Stellung ähnlich einem Betriebs- oder Personalratsmitglied zu, wenn auch Näheres zur Wahl sowie den Rechten und Pflichten durch Rechtsverordnung zu regeln war. Durch die Aufnahme in den Katalog des § 2a ArbGG wurden die **Streitigkeiten** der Werkstatträte ihre Organstellung betreffend **einschränkungslos dem arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren zugewiesen**, auch wenn deren Rechtsverhältnisse dem öffentlichen Recht unterfielen.

Durch das **Arbeitsgerichtbeschleunigungsgesetz vom 30.03.2000** (BGBl. I, S. 333) wurde sodann die Zuständigkeit der Gerichte in Arbeitssachen im Beschlussverfahren um die Angelegenheiten aus **§§ 24** (Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung; heute § 94 SGB IX) **und 25** (Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung; heute § 95 SGB IX) **Schwbg erweitert**. Laut der Begründung zum Gesetzesentwurf wurde im Rahmen der Gesetzesänderung vom 23.07.1996 (s.o.) versäumt klarzustellen, dass nicht nur die Angelegenheiten der Werkstatträte der Behinderten gemäß § 54c SchwbG, sondern auch die Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung (§§ 24, 25 SchwbG) im kostenfreien Beschlussverfahren zu entscheiden seien (BT-Drucks. 14/626, S. 8). **§ 26 SchwbG** (Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen; heute § 96 SGB IX), der entgegen seiner amtlichen Überschrift auch organschaftliche Rechte und Pflichten regelt, also solche die den Vertreter in seinem Amt und nicht in seiner Rechtsstellung als Arbeitnehmer oder Bediensteten betreffen, **wurde bei der Gesetzesänderung nicht mit aufgenommen**.

Mit dem **SGB IX vom 16.06.2001** (BGBl. I, 1046) wurde das SchwbG aufgehoben und in das SGB IX aufgenommen. Dabei blieben die Regelungen der §§ 23-29 SchwbG inhaltsgleich. In § 2a Abs.1 Nr. 3a ArbGG wurden im Zuge dessen die Vorschriften der **§§ 24, 25 und 54c SchwbG** durch die **§§ 94, 95, 139 SGB IX ersetzt**. § 96 SGB IX wurde in diesem Zuge abermals nicht aufgenommen. In den Gesetzgebungsmaterialien findet sich zu der Anpassung des § 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG dazu keine Begründung sondern lediglich die Erklärung, dass die vorgenommenen Änderungen wegen der Einordnung des SchwbG in das SGB IX erforderlich gewesen seien (BT-Drucks. 14/5047, S. 126).

2. Höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 2a ArbGG

Bevor die Zuständigkeit für Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretung überhaupt eine gesetzliche Regelung erfahren hat, ging das **BAG (zuletzt)** davon aus, dass sämtliche **Streitigkeiten über organschaftliche Rechte der Schwerbehindertenvertretung im Beschlussverfahren zu entscheiden** seien (vgl. BAG vom 21.09.1989 – 1 AZR 465/88 – AP Nr. 1 zu § 25 SchwbG 1986). Dabei hing der Rechtsweg nach Auffassung des BAG allerdings davon ab, ob die Schwerbehindertenvertretung in einer Dienststelle oder einem Betrieb gebildet wurde. Bei einer **Dienststelle** hatte wegen der durch das Personalvertretungsrecht gestalteten Verfassung das **Verwaltungsgericht** zu entscheiden, **im Übrigen das Arbeitsgericht**.

Diese **Differenzierung gab das BAG nach der Aufnahme der §§ 24 und 25 SchwbG in § 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG** für Streitigkeiten betreffend die dort geregelten Materien **auf** (vgl. BAG vom 11.11.2003 – 7 AZB 40/03 – AP Nr. 1 zu § 94 SGB IX). Der **Gesetzgeber** habe durch die Aufnahme der zitierten Vorschriften **nicht nur die Verfahrensart des Beschlussverfahrens** für diese Streitigkeiten **festgelegt, sondern auch den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen** verbindlich bestimmt. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Regelung hielt das BAG Überlegungen, wie es sie mit dem Kriterium der Sachnähe zur alten Rechtslage angestellt hat, für überholt. Was das Verfahren und den Rechtsweg für Streitigkeiten **über Rechte und Pflichten nach § 26 SchwbG** (heute: § 96 SGB IX) angeht, **hatte das BAG allerdings nicht zu entscheiden**.

3. Ergebnis

Einigkeit besteht darüber, dass es für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten nach § 96 SGB IV hinsichtlich des Rechtswegs und der Verfahrensart keine gesetzliche Regelung gibt. Unklar ist, ob diese Regelungslücke durch den Gesetzgeber nicht bedacht war. Aus den Gesetzgebungsmaterialien zum Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz, durch das die Vorschriften des §§ 24, 25 SchwbG in § 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG aufgenommen wurden, kann man durchaus den Schluss ziehen, dass es sich tatsächlich um ein Versehen des Gesetzgebers handelte. Denn dort heißt es, dass auch die Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung im Beschlussverfahren zu entscheiden seien (BT-Drucks. 14/626, S. 8). **Möglicherweise wurde daher § 26 SchwbG einfach übersehen**. Dies könnte auf die amtliche Überschrift der Vorschrift zurückzuführen sein. Diese lautet nämlich: „Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen“. Der Wortlaut der Überschrift ist insoweit ungenau, da die Vorschrift zwar die Rechte und Pflichten der Vertrauensperson regelt, allerdings nicht ausschließlich persönliche Rechte. Neben diesen Rechten, die ihre Grundlage in dem persönlichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis finden, regelt die Vorschrift auch Rechte und Pflichten, die den Beschäftigten in seiner besonderen Stellung als Organ der Schwerbehindertenvertretung betreffen. Angesichts dessen erscheint es **ebenso möglich**, dass der Gesetzgeber die Vorschrift **bewusst nicht aufgenommen** hat, weil sie eben auch Rechte und Pflichten der Vertrauensperson regelt, die regelmäßig im Urteilsverfahren entschieden werden. Dem Willen des Gesetzgebers – und insoweit besteht auch Einigkeit in Literatur und Rechtsprechung – ist jedoch zumindest durch die Aufnahme der Vorschriften der §§ 24, 25 SchwbG zu entnehmen, dass er für Streitigkeiten über organschaftliche Rechte und Pflichten das kostenfreie Beschlussverfahren eröffnen wollte. Dies korrespondiert damit, dass den Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretung der Ausgestaltung der Vorschrift des § 26 SchwbG bzw. § 96 SGB IX nach die gleiche Rechtsstellung zukommt wie einem Betriebs- oder Personalratsmitglied. Was

diese angeht, ist es völlig unstrittig, dass über Streitigkeiten im Hinblick auf Rechte und Pflichten die Amtsstellung betreffend im Beschlussverfahren entschieden wird.

Ungeachtet der Fragwürdigkeit der Planwidrigkeit der Regelungslücke ist eine entsprechende Anwendung – also eine **Ausdehnung des Anwendungsbereiches - des § 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG** wie sie das LAG Nürnberg angenommen hat, methodisch zulässig und im Ergebnis **zu befürworten**, da **die in § 96 SGB IX geregelten Rechte und Pflichten der Vertrauensperson als Organ der Schwerbehindertenvertretung denen in §§ 94, 95 SGB IX vergleichbar** sind. Dem LAG Nürnberg ist darin zuzustimmen, dass eine solche Annahme gegenüber der Verweisung auf das Beschlussverfahren vor dem Verwaltungsgericht auch der sinnvollere Weg ist. Das Argument der Sachnähe, wie es vor der Aufnahme der §§ 24, 25 SchwbG in die Vorschrift des § 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG rekuriert wurde, kann in seinem damaligen Verständnis nicht mehr erhalten. Denn der **Gesetzgeber hat** mit dieser Aufnahme gerade die **Differenzierung nach Betrieb oder Dienststelle aufgegeben** und auch Verfahren, die zuvor in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fielen, den Arbeitsgerichten zugewiesen. **Unpraktikabel und im Ergebnis nicht nachzuvollziehen wäre im Zuge dessen, dass eine im öffentlichen Dienst beschäftigte Vertrauensperson für Streitigkeiten um die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung das Arbeitsgericht und für die Frage, wie viel Zeit für eben diese Aufgaben benötigt wird (Freistellung), das Verwaltungsgericht anrufen müsste.** Hier ist eine **umfassende Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für die oranschftlichen Rechtspositionen sinnvoll und sachnah** (allerdings in einem neuen Begriffsverständnis) (so auch VG Ansbach vom 29.07.2008 – AN 8 P 08.00604 – juris; Matthes in GERMELMANN/MATTHES/MÜLLER-GLÖGE/PRÜTTING, ArbGG, 6. Aufl. 2008, § 2a Rn. 24; a.A. OVG NRW vom 06.08.2002 – 1 E 141/02.PVL – Behindertenrecht 2003, 35).

Im Ergebnis ist für alle Streitigkeiten, die die Rechte und Pflichten der Vertrauensperson nach § 96 SGB IX in seiner Stellung als Organ der Schwerbehindertenvertretung betreffen (Abs. 4, 8 und 9), der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen eröffnet und im Beschlussverfahren zu entscheiden. Die Streitigkeiten, die die Vertrauensperson in seiner Stellung als Arbeitnehmer oder Bediensteten betreffen, sind im Urteilsverfahren zu entscheiden; wenn sie das Arbeitsverhältnis betreffen vor den Arbeitsgerichten und wenn sie das Dienstverhältnis betreffen vor den Verwaltungsgerichten.

Es ist davon auszugehen, dass sich auch das BAG dieser Auffassung anschließen wird. Ein Verfahren, das diese Fragestellung zum Gegenstand hat, ist derzeit allerdings nicht anhängig und bleibt demnach abzuwarten.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.